

# **Satzung Hopeline Germany – Hilfe für Menschen in Uganda**

## **§ 1 (Name und Sitz)**

1.1 Der Verein führt den Namen **Hopeline Germany – Hilfe für Menschen in Uganda**

1.2 Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

1.3 Der Sitz des Vereins ist **Bonn**.

## **§ 2 (Geschäftsjahr)**

2.1 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 (Zweck des Vereins)**

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.

3.2 Der Zweck des Vereins ist die Initiierung neuer und Förderung vorhandener Bildungsmaßnahmen in Uganda, die nachhaltige Verbesserung medizinischer Versorgung der Bevölkerung und Maßnahmen der Hilfe zur Selbsthilfe für benachteiligte Frauen- und Jugendgruppen.

3.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Weiterleitung von Geld- und Sachspenden an die in Uganda registrierte Partnerorganisation Hopeline Uganda, die auch als Hilfsperson im Sinne des §57, Absatz 1, Satz 2 AO für den Verein in Uganda tätig wird. Projekte, die dabei im Mittelpunkt stehen:

3.3.1 Finanzielle und physische Unterstützung beim Bau und der Unterhaltung von Bildungseinrichtungen.

3.3.2 Medizinische Versorgung durch regelmäßige Gesundheitschecks der Bevölkerung, Beschaffung von Medikamenten, medizinische Notfallbetreuung, Angebote im Bereich der medizinischen Aufklärung.

3.3.3 Unterstützung von benachteiligten Frauengruppen und ihrer Kinder durch die Vergabe von Mikrokrediten, das Bereitstellen von Saatgut für das Betreiben traditioneller Landwirtschaft, finanzielle und praktische Hilfe bei vor Ort benötigten Bauten sowie Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen.

3.4 Der Verein lässt in seiner Arbeit Raum für die verschiedenen möglichen religiösen und weltanschaulichen Motivierungen für die Beteiligung an solchen Unternehmungen internationaler Verständigung. Der Verein wird keine Diskriminierung aus religiösen, konfessionellen oder rassistischen Gesichtspunkten im Zusammenhang mit seiner Arbeit üben oder zulassen.

#### **§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 5 (Mittelbeschaffung und Mittelverwendung)**

5.1 Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden überwiegend durch Beiträge der Mitglieder, Spenden sowie durch sonstige Zuwendungen aufgebracht.

5.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Nach ihrem Zufluss sind sie grundsätzlich zeitnah zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **§ 6 (Verbot von Begünstigungen)**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)**

7.1 Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

7.2 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

7.3 Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

7.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift mitzuteilen.

7.5 Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten: Name (Vorname und Nachname) und Anschrift, Straße, Hausnummer und Ort, E-Mail-Adressen, IP-Adressen, Telefonnummern, Bankverbindungen, Bilder einer Person, Unterschrift, Geschlecht). Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden durch den Verein beachtet; eine Weitergabe der Daten erfolgt nur, soweit dies rechtlich geboten ist.

#### **§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)**

8.1 Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Tod bzw. Auflösung, Ausschluss oder der Streichung von der Mitgliederliste.

8.2 Die Kündigung der Mitgliedschaft kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Erfolgt die Kündigung durch den Verein, ist die Kündigung zu begründen. Gegen die Kündigung des Vereins kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Kündigungserklärung die Mitgliederversammlung anrufen, welche über die Wirksamkeit der Kündigung entscheidet.

8.3 Der Ausschluss aus dem Verein kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied in schwererer Weise gegen die Interessen oder die Satzung des Vereins verstoßen hat. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ausschlussbeschlusses die Mitgliederversammlung anrufen, welche endgültig entscheidet. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte.

8.4 Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein länger als ein Jahr im Rückstand ist und

diese trotz Mahnung nicht erfüllt hat. In der Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.

Die Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt des Mitgliedes unbekannt ist.

## **§ 9 (Beiträge)**

9.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

9.2 Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit die Erhebung einer Umlage beschließen. Diese Umlage darf maximal die 3-fache Höhe eines Jahresbeitrags betragen.

## **§ 10 (Organe des Vereins)**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 11 (Mitgliederversammlung)**

11.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

11.2 Im ersten oder zweiten Quartal eines jeden zweiten Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

11.3 Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

11.4 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich (auch via E-Mail möglich) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder auch E-Mail Adresse gerichtet war.

11.5 Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

11.6 Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

11.7 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

11.8 Eine Beschlussfassung ist auch im Umlaufverfahren (schriftliches Verfahren) – auch via E-Mail – möglich.

11.9 Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Auf Vorschlag des Vorstandes kann eine gesonderte Versammlungsleitung bestellt werden.

11.10 Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen, welcher das Protokoll der Mitgliederversammlung erstellt.

11.11 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

11.12 Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

11.13 Satzungsänderungen und die Änderungen des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

11.14 Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

11.15 Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind einem Beschlussbuch aufzunehmen.

11.16 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 (Vorstand)**

12.1 Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

12.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl kann auch in Form einer Blockwahl erfolgen.

12.3 Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

12.4 Wiederwahl ist zulässig.

12.5 Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

12.6 Der Vorstand kann für seine Tätigkeit für den Verein eine Vergütung erhalten. Die Höhe der Vergütung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

12.7 Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

12.8 Redaktionelle Änderungen und Änderungen der Satzung, welche durch Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden, kann der Vorstand vornehmen. Diese Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

### **§ 13 (Kassenprüfung)**

13.1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in.

13.2 Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

13.3 Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 14 (Auflösung des Vereins)**

14.1 Die Auflösung des Vereins kann nur eine allein für diesen Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen. Hierzu müssen zwei Drittel der Mitglieder erschienen sein. Für die Auflösung müssen zwei Drittel der erschienenen Mitglieder stimmen.

14.2 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Uganda zu verwenden hat.

**Bonn, den 04. Januar 2020**